~~Durchführungsplan Nr. 32 A-C-D~~
~~Stadt Euskirchen~~

Flur 24

BEBAUUNGSPLAN NR. 32 D
DER STADT EUSKIRCHEN
(1. AUSFERTIGUNG)
(4. PLANÄNDERUNG)

Maßstab 1:1000

Flucht- + Baulinien - Grenzen

- Parzellengrenze
- geplante Parzellierung
- Grenze des Durchführungsplanes
- Fluchtlinie
- Baulinie
- Grenze der Bauklassen untereinander
- gesetzl. Überschwemmungslinie
- ~~Grenze der Nachbarzugänge untereinander~~

Verkehrs-, Grün- und Freiflächen

- Öffentl. Verkehrsfläche
- Öffentl. Fußwege
- Öffentl. Grün- und Freifläche
- Private Grün- und Freifläche
- ~~Wasserflächen~~

Bebauung

- vorh. Wohngebäude
- vorhand. Nebengebäude
- geplante Wohngebäude
- II — Anzahl der Geschosse
- 17 — Hausnummer
- 1/0 / 8 — Parzellennummer

Baugebiete

- BIo — Wohngebiet — I = geschossig, offen — 3/10 Flächenausnutzung
- BIIo — " — II = geschossig, offen — 3/10 "
- 33-35° Dachneigung
- F — Gewerbegebiet, 6 m³ auf 1 m² bebaute Grundstücksfläche, höchste Bauhöhe 14 m
- ~~Sonderbaufläche (Garagenhöfe)~~

Der Planungsbeauftragte, Bensberg, den

Dr.-Ing. Orth, Arch. BDA, Landschaftsarch. BDGA Stadtplaner

GEBÄUDE

VORHANDEN	GEPLANT	
		GEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
		GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
		DURCHFAHRT
		ARKADE
		MAUER
I	I	GESCHOSSZAHL
S	S	SATTELDACH
W	W	WALMDACH
P	P	PULTDACH
FLD	FLD	FLACHDACH
KW	KW	KRÜPPELWALM

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS — KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR — REINES WOHNGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD — DORFGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- MK — KERNGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET
- GI — INDUSTRIEGEBIET
- SW — WOCHENENDHAUSGEBIET
- SO — SONDERGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ — BAUMASSENZAHL
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGR.
- (I) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS ZWINGEND
- o — OFFENE BAUWEISE
- o — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE

GRENZEN, BEGRENZUNGSLINIEN UND BAULINIE

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NACHRICHTLICH EINGETRAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES
- ÖFFENTLICHE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE U. SONSTIGER ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- THEATER
- JUGENDHEIM, JUGENDHERBERGE
- POST
- KIRCHE
- HALLENBAD
- KINDERTAGESSTÄTTE, KINDERGARTEN
- SCHUTZRAUM
- F — FEUERWEHR

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- FUSSWEG — ÖFFENTLICHER FUSSWEG
- BAHNANLAGEN
- FLUGHAFEN
- LANDEPLATZ
- SEGELFLUGGELÄNDE
- AUTOBAHNEN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE ODER ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- ELEKTRIZITÄTSWERK
- GASWERK
- WASSERBEHÄLTER
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- FERNHEIZWERK
- WASSERWERK
- UMSPANNWERK
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN

GRÜNFLÄCHEN

- PARKANLAGE
- C — ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- VOR- U. HAUSGÄRTEN (NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)

SONSTIGE FLÄCHEN

- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN OD. FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
- St — STELLPLÄTZE UND IHRE EINFAHRTEN
- Ga — GARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN
- GSt — GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND IHRE EINFAHRTEN
- GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN
- DARSTELLUNG UND ANORDNUNG VON GARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN
- WASSERFLÄCHEN
- N — NATURSCHUTZGEBIET
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- W — WASSERSCHUTZGEBIET
- Q — QUELLSCHUTZGEBIET
- (Ü) — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- BAUDENKMALE
- SAN — SANIERUNGSGEBIET
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN

NICHTZUTREFFENDES STREICHEN

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST ~~WURDE~~ EINE ABZEICHNUNG ~~DURCHGEPAUST~~ DER KATASTER-FLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1922 IM MASSSTAB 1:1000 DURCH ~~PHOTOGRAMMETRISCHE VEREINFACHTE TEIL~~-NEUVERMESSUNG. DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (2 B GEBÄUDE). ~~DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE ZU~~ NEU KARTIERT. NACH EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN (NR. 55 FALL) - NACH EINER ~~TEIL~~-NEUVERMESSUNG - UND UNTER VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNGEN (VERGRÖSSERTE NEUVERM.) - NACH EINER NEUVERMESSUNG GEM. ERG. BEST. UND VERM. ~~ANWEISUNG~~.

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

EUSKIRCHEN, DEN 9.7.68

H. Schmitz-Dumont

KREISOBERVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

EUSKIRCHEN, DEN 9.7.68

H. Schmitz-Dumont

KREISOBERVERMESSUGSRAT

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

EUSKIRCHEN, DEN 9.7.68

Schmitz-Dumont

KREISOBERVERMESSUNGSRAT

ENTWURFSBEARBEITUNG:

EUSKIRCHEN DEN Januar 67

Herbertz

BEH. GFP. VERM. TECHN.

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINAL-BEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.

EUSKIRCHEN, DEN

AUSGEFERTIGT

EUSKIRCHEN, DEN 14.2.1967

Pangerl

TECHN. ZEICHN.

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN EIGENTÜMERVERZEICHNIS.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2(7) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT EUSKIRCHEN VOM 21. Februar 1967 AUFGESTELLT WORDEN.

EUSKIRCHEN, DEN 23.2.1967

Pflaumenbaum

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IN DER ZEIT VOM 8. Mai 1967 BIS 8. Juni 1967 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

EUSKIRCHEN, DEN 27.6.67

Dr. Mertz

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) VOM RAT DER STADT EUSKIRCHEN AM 23. November 1967 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

EUSKIRCHEN, DEN 27.11.67

Pflaumenbaum

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 6(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM ~~GENEHMIGT WORDEN~~.

KÖLN, DEN

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAGE

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 20.8.1968 GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 20.8.1968

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAGE:

Meyer-Ruff

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN GEMÄSS § 6 (10) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IST AM

ERFOLGT.

EUSKIRCHEN, DEN

BÜRGERMEISTER

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IST AM

ERFOLGT.

EUSKIRCHEN, DEN

Pflaumenbaum

BÜRGERMEISTER